



# STADIONORDNUNG

## 1. ALLGEMEINES

Die Stadionordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, in privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen des SFV und folgt den Bestimmungen der SFL, der FIFA und der UEFA.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Stadionordnung erstreckt sich auf das gesamte Stadiongelände (Privatgrund) des Veranstalters (nachstehend: Veranstaltungsgelände). Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes akzeptiert jede Person die Stadionordnung. Diese Stadionordnung wird von sämtlichen Vereinen des SFV und dessen Unterabteilungen als Grundlage anerkannt und gilt bei sämtlichen Spielen der jeweiligen Klubs.

## 3. ZUGELASSENER PERSONENKREIS

Zutrittsberechtigt zum Stadion sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID oder Fahrausweis) besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadions werden die auf der Rückseite des Tickets aufgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters sowie die vorliegende Stadionordnung akzeptiert.

## 4. EINGANGSKONTROLLE; IDENTIFIKATIONSPFLICHT

- 4.1 Wer ins Stadion gelangen will, ist verpflichtet, sich einer Eintrittskontrolle zu unterziehen und die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis sowie ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID oder Fahrausweis) dem eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions sowie der Polizei auf Aufforderung hin jederzeit vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Weigerung kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden.
- 4.2 Wer ins Stadion gelangen will, ist verpflichtet, sich einer Personen- und Effektenkontrolle (PEK) und bei Verdacht einer Alkoholkontrolle zu unterziehen. Bei Bedarf dürfen zur Identitätskontrolle Fotos aufgenommen werden. Bei Weigerung kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.
- 4.3 Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, gefährliche oder verbotene Gegenstände mitführen, wird der Zutritt zum Stadion verweigert.

## 5. VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Das Mitführen folgender Gegenstände in das Stadion ist untersagt, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist und der Entscheid des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes des Stadions sowie der Polizei im Einzelfall vorbehalten bleibt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- Pyrotechnische Artikel und Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Raketen, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen;
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Koffer, grosse Rucksäcke und grosse Taschen (Taschen bis zu einer max. Grösse von 25×25×25cm);
- Schirme, Helme und andere sperrige Artikel;
- Laserpointer;
- Megaphone (ausser mit Bewilligung des Veranstalters);
- Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen;
- Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische, pietätlose oder ehrverletzende Fahnen, Transparente und Spruchbänder oder anderes Propagandamaterial gleichen Inhalts;
- Tiere (ausgenommen davon sind Blindenhunde)



## **6. FAHNEN**

Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 600 cm Länge. Fahnenstangen aus Holz oder Metall dürfen nicht ins Stadion mitgeführt werden.

## **7. VERHALTEN IM STADION**

7.1 Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder unzumutbar behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit die Anweisungen des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.

7.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Sofern Stehplatzsektoren bestehen, haben sich die Besucher in dem ihnen zugewiesenen Bereich zu bewegen.

7.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Sektoren - einzunehmen.

7.4 Alle Ein-Ausgänge, Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

7.5 Besuchern ist es untersagt:

- Das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich zu werfen;
- Pyrotechnisches Material und Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Raketen, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.) abzubrennen oder abzuschliessen;
- Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische, pietätlose oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
- Mit illegalen Drogen handeln oder diese zu konsumieren;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bauten und Einrichtungen zu besprühen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- Sich gegenüber Besuchern, Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären (SFV, SFL, FIFA, UEFA), dem Ordnungsdienst, der Polizei, dem Personal des Stadions aggressiv, provozierend oder unflätig zu verhalten;
- Sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich gehören, aufzuhalten;
- Sich zu ver mummen.

## **8. AHNDUNG VON WIDERHANDLUNGEN**

8.1 Jede Widerhandlung gegen die Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise haben den entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Weitere rechtliche Schritte aller Art (Stadionverbot, Strafanzeige Schadenersatz etc.) bleiben vorbehalten.

8.2 Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionverordnung gesammelt werden, können den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien des Veranstalters, des SFV, SFL und des Vereins zur Ergreifung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots kann dem oder den Fehlbaren eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt werden.

8.4 Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern gegen den Veranstalter, dem SFV, der SFL und des Vereins und/oder die Eigentümer oder Betreiber des Stadions verhängt bzw. erhoben werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

8.5 Straftatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.



## **9. TON- UND BILDAUFNAHMEN**

- 9.1 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels indirektem oder zeitversetztem Video-Display direkt oder zeitversetzt von der Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung oder Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder künftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im Stadion Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.
- 9.2 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels sowie der Ereignisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder künftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

## **10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr dort und/oder in diesem Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und/oder der Eigentümer des Stadions (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden kann. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1 Diese Stadionordnung tritt per 30. Juni 2018 in Kraft.
- 11.2 Die Stadionordnung (Hausordnung) wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Homepage des Veranstalters, Anschläge auf dem Gelände und im Stadion).